

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Gefahren durch Elektroautos

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Unfälle mit Beteiligung von Elektroautos gab es in Mecklenburg-Vorpommern zwischen 2010 und 2020?
Bei wie vielen kam es zu Bränden?

Nach § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern haben die Gemeinden als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Von daher erfolgt keine landesseitige Erfassung über Unfälle mit Elektroautos und deren Brände.

2. Welche Probleme bei der Brandbekämpfung bei brennenden Elektroautos sind der Landesregierung bekannt?

Die Brandbekämpfung von Elektroautos erfolgt, wie bei anderen brennenden Autos auch, in der Hauptsache mit Löschwasser. Die benötigte Menge an Löschwasser ist größer als bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor. Darüber hinaus kann es zu einem verzögerten Brandausbruch durch eine beschädigte Batterie kommen.

3. Welche speziellen Mittel zum Löschen brennender Elektroautos stehen den Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung?
An welchen Standorten im Land befinden sie sich?

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern haben die Gemeinden die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Das geeignetste Mittel zum Löschen von Elektroautos ist nach Empfehlung des Verbandes der Automobilindustrie Wasser, welches mit 200 Liter pro Minute über einen längeren Zeitraum aufgebracht wird.

4. Wie wird bei Batteriebränden sichergestellt, dass an der Unfallstelle keine Schwermetalle, Lithiumverbindungen und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in die Umwelt gelangen?
5. Wie stellen die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern sicher, dass das hochbelastete Löschwasser nicht in die Umwelt gelangt?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegt zu diesen Fragestellungen kein Datenmaterial vor. Die 726 Gemeinden haben in diesem Fall keine Berichtspflicht gegenüber dem Land. Eine Abfrage bei den Gemeinden im Land wäre mit einem Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist. Darüber hinaus ist eine pauschale Antwort aufgrund der Vielzahl von unterschiedlichen örtlichen und einsatztaktischen Gegebenheiten der Feuerwehren nicht möglich.